



**Gemeinde**

**Wangen-Brüttisellen**

## **Friedhof- und Bestattungsverordnung**



vom 30. Mai 2011

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I Gesetzliche Grundlagen</b>	3
<b>II Personal</b>	3
<b>III Bestattungen</b>	4 + 5
<b>IV Friedhof</b>	5 - 8
a) Ordnungsvorschriften	5
b) Grabstätten	5 - 7
c) Bepflanzung und Unterhalt	7 + 8
d) Grabmäler	8
<b>V Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	9

## ***Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen***

Der Friedhof Wangen-Brüttisellen ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

Die in der Verordnung aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer männlichen oder weiblichen Bezeichnungen im Text, beiden Geschlechtern offen.

### **I Gesetzliche Grundlagen**

#### **Art. 1 Allgemeines**

Gemäss §§ 79 und 80 des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 vollzieht die Politische Gemeinde die Vorschriften über das Bestattungswesen. Die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens und die Tarifgestaltung untersteht dem Gemeinderat. Er kann die operativen Kompetenzen delegieren.

### **II Personal**

#### **Art. 2 Anstellung**

Der Gemeinderat ernennt das Bestattungs- und Friedhofpersonal.

#### **Art. 3 Bestattungsdienst**

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Bestattungsdienst übertragen. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransporte, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation, Grabgeläute, Bereitstellung der Grabstätte usw.

#### **Art. 4 Friedhofpersonal**

Das Friedhofpersonal sorgt für:

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude, der Gräber, soweit dies nicht privaten Gärtnern übertragen ist und der Zufahrtsstrassen
- Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- das Öffnen und Zudecken der Gräber
- die Bestattung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsdienstes
- die Führung der Gräberverzeichnisse
- allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Bestattungsdienstes bzw. der zuständigen Abteilung

### **III Bestattungen**

#### **Art. 5 Leistungen der Gemeinde**

Bei Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich:

- die Leichenschau
- mit dem Einverständnis der Angehörigen die Publikation im amtlichen Organ und an den Publikationsstellen der Gemeinde
- die Lieferung eines einfachen Sarges samt Hemd und Kissen, sowie das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich
- das Aufbahren der Leichen in Aufbahrungsräumen
- das Bereitstellen eines Reihengrabes, einer Urnennische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Gräberbezeichnung und das Holzkreuz inkl. Inschrift
- bei Urnennischen die Grabplatte ohne Inschrift
- beim Gemeinschaftsgrab die Namenstafel inkl. Inschrift
- bei Feuerbestattung den Leichentransport in alle Krematorien im Kanton Zürich, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne und den Rücktransport der Urne
- bei auswärtiger Bestattung legt der Gemeinderat, unter Berücksichtigung von § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung, die Vergütungen fest

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

#### **Art. 6 Bestattung Auswärtiger**

Bestattungen von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen hatten oder nicht Bürger von Wangen-Brüttisellen waren, sind nur mit Bewilligung des Bestattungsdienstes gestattet. Dieser entscheidet aufgrund von gemeinderätlichen Richtlinien über das Vorliegen besonderer Gründe. Vorbehalten bleibt § 79 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes.

Personen, die früher während zehn oder mehr Jahren in Wangen-Brüttisellen gewohnt haben, werden keine Gebühren für Grabplatz und Entschädigungen für Friedhofsarbeiten verrechnet. Die übrigen Bestattungskosten sind von der aktuellen Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Wangen-Brüttisellen hatten, sind in der Regel sämtliche Bestattungskosten nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen sowie eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

#### **Art. 7 Aufbahren**

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes Wangen-Brüttisellen aufgebahrt und können dort besucht werden. Der Schlüssel zu diesen Räumen kann beim Bestattungsdienst verlangt werden.

#### **Art. 8 Bestattungszeiten**

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 14.00 Uhr im Friedhof Wangen statt. In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet.

## **Art. 9 Grabgeläute**

Bei Bestattungen wird mit den Glocken der zuständigen Kirche geläutet, ausser die Angehörigen verzichten ausdrücklich darauf.

## **Art. 10 Bestattungsfeier**

Für die Bestattungsfeier steht den Angehörigen, nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt, die Kirche zur Verfügung.

# **IV Friedhof**

## **a) Ordnungsvorschriften**

### **Art. 11 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung**

Die Besucher der Friedhofanlagen sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Insbesondere ist zu beachten:

- Kinder sollen beaufsichtigt werden
- Hunde dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgenommen werden
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist in der ganzen Friedhofanlage untersagt
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofpersonals und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen
- Der Bestattungsdienst ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen

## **b) Grabstätten**

### **Art. 12 Belegung**

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Bestattungsdienst und das Friedhofpersonal verantwortlich sind.

### **Art. 13 Gräberarten**

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

1. Reihengräber für Erdbestattungen
2. Reihengräber für Urnenbestattungen
3. Urnennischen
4. Urnen-Gemeinschaftsgrab (Wiese)
5. Gemeinschaftsaschengrab

Aus Platzgründen sind auf dem Friedhof Wangen keine Familienerdbestattungsgräber möglich.

Alle Gräber werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer. Das Anbringen von Namenstafeln ist auf Wunsch auch beim Gemeinschaftsgrab möglich (ohne Ordnungsnummer).

#### **Art. 14 Grabeinteilung**

Die Reihengräber werden in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse A für Personen ab 8 Jahren (Erdbestattungen)
- Klasse B für Kinder bis 8 Jahren (Erd- und Urnenbestattungen möglich)
- Klasse U für Urnengräber

#### **Art. 15 Zweck des Gemeinschaftsgrabes**

Das Gemeinschaftsgrab bietet eine Alternative zu den namentlich bezeichneten Reihengräbern und Urnennischen für alle Personen, die eine schlichte Bestattung wünschen.

#### **Art. 16 Nutzung des Gemeinschaftsgrabes**

Im Gemeinschaftsgrab sind folgende Beisetzungsmöglichkeiten zulässig:

1. Beisetzung von Urnen auf dem bezeichneten Feld (Wiese)
2. Beisetzung von Asche im gemeinsamen Aschengrab

#### **Art. 17 Reihengräber**

Sämtliche Reihengräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Die Gehwegbreite beträgt 90 cm.

#### **Art. 18 Erdbestattung**

In jedem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg erdbestattet werden. Mahagonisärge werden nicht bewilligt, da sie eine Lebensdauer von 100 Jahren haben.

#### **Art. 19 Masse**

Reihengräber erhalten folgende Masse:

Klasse A Länge 180 cm, Breite 80 cm, Tiefe 150 cm

Klasse B Länge 150 cm, Breite 70 cm, Tiefe 120 cm

Klasse U Länge 100 cm, Breite 80 cm, Tiefe 80 cm

#### **Art. 20 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten mindestens 20 Jahre.

#### **Art. 21 Urnenbestattungen**

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. D.h. in bestehenden Erdbestattungsgräbern können zusätzlich noch max. 5 Urnen beigesetzt werden. In bestehenden Urnengräbern dürfen zusätzlich noch 3 weitere Urnen beigesetzt werden. Die in Art. 20 festgelegten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

## **Art. 22 Gemeinschaftsgrabstätten**

Bei Katastrophen können durch den Gemeinderat Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.

## **Art. 23 Gräberräumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in den amtlichen Publikationen der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht genutzt, so verfügt der Bestattungsdienst über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Asche aus den Urnen von den Urnennischen wird nach der Gräberräumung ins Gemeinschaftsaschengrab geleert.

## **Art. 24 Ausgrabung einer Leiche**

Zur Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall, bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Ausgrabung muss in Anwesenheit eines Vertreters des Bestattungsdienstes ausgeführt werden. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

## **Art. 25 Urnen**

Die Ausgrabung einer Urne oder Entfernung aus der Nische unterliegt der Bewilligung des Bestattungsdienstes. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### ***c) Bepflanzung und Unterhalt***

## **Art. 26 Bepflanzung und Grabumrandungen**

Sobald sich die Erde gesetzt hat, kann das Schmücken der Gräber durch die Angehörigen auf eigene Kosten veranlasst werden. Die Bepflanzung darf das Friedhofsbild oder die benachbarten Gräber in keiner Weise beeinträchtigen.

Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen, Plastikpflanzen, Pflanzen, die häufig als Wirte von Krankheiten (wie Gitterrost) auftreten und dergleichen ist verboten.

Der Gemeinderat kann über die Bepflanzung der Gräber im Allgemeinen oder einzelner Gräber besondere Vorschriften erlassen. Pflanzen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf eine Höhe von 40 cm zurückgeschnitten oder entfernt werden. Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können den Angehörigen belastet werden.

Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck wie Kränze, Blumen usw. zu entfernen.

Grabeinfassungen aus Stein und Pflanzen sowie künstlerisch gestaltete Metalleinfassungen sind erlaubt, Einfassungen aus Plastik und Wellblech sind nicht gestattet. Die Breite des Grabes von 70cm (inklusive Einfassung) darf nicht überschritten werden. Der Rückschnitt der Pflanzenumrandungen kann ohne die Einwilligung der Angehörigen vom Friedhofpersonal vorgenommen werden.

### **Art. 27 Bepflanzung und Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab**

Das Gemeinschaftsgrab wird grundsätzlich durch das Friedhofpersonal bepflanzt.

Beim Gemeinschaftsaschengrab dürfen Blumen nur auf dem vorgesehenen Platz hingestellt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann die Bepflanzung unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde durch das Friedhofpersonal entfernt werden.

### **d) Grabmäler**

#### **Art. 28 Grabmäler**

Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung nicht stören und frühestens sechs Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

#### **Art. 29 Gemeinschaftsgrab**

Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

#### **Art. 30 Vorschriften**

Der Gemeinderat erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler (Material, Grösse, Beschriftung usw.) verbindliche Vorschriften. Auf einem Reihengrab darf in der Regel nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.

#### **Art. 31 Bewilligung**

Für das Aufstellen von Denkmälern bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung von Grabmälern wird, gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften, dem Bestattungsdienst übertragen.

#### **Art. 32 Grabunterhalt**

Die Hinterlassenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt, umgefallenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen, welche sich verschoben haben, hat der Bestattungsdienst die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandstellung zu sorgen. Diese Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden.

#### **Art. 33 Schäden**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse und durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

## **V Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Beschwerden**

Beschwerden über das Personal sind an den Bestattungsdienst oder den Gemeinderat zu richten. Gegen Verfügungen, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabmal, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen dessen Verfügung kann innert derselben Frist an den Bezirksrat Uster rekurriert werden. Jede Einsprache muss begründet sein und einen Antrag enthalten.

### **Art. 35 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden bei der Polizei angezeigt.

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Friedhofverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 21. Januar 2008 ausser Kraft gesetzt.

Wangen-Brüttisellen, 30. Mai 2011

**GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN**  
Die Präsidentin Der Schreiber

Marlis Dürst

Christoph Bless